

Prüfungsordnung der Universitäten Hohenheim und Stuttgart für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Vom 1. Oktober 2004

Die Rektoren der Universitäten Hohenheim und Stuttgart haben am 3. August 2004 und am 19. August 2004 im Wege der Eilentscheidung gem. §§ 117, 19 Absatz 1 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. 2. 2000 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik beschlossen und hierzu am 3. August 2004 und am 19. August 2004 gemäß § 51 Abs.1 UG ihre Zustimmung erteilt.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrangebot und Prüfungsfristen
- § 4 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen
- § 5 Mutterschutz und Erziehungsurlaub
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 10 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit und den Fachprüfungen
- § 11 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 16 Abschlussprojekt
- § 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 18 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Fachprüfungen
- § 21 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnis, Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades
- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

§ 25 Prüfungsfächer im Masterstudiengang

§ 26 Zuordnung der Leistungspunkte

§ 27 Bestehen der Prüfungsfächer und der Masterprüfung

§ 28 Leistungspunkte innerhalb der Prüfungsfächer

§ 29 Informatik-Teilfächer

§ 30 Vertiefungsfach Wirtschaftsinformatik

§ 31 Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder Informatik

III. Schlussbestimmungen

§ 32 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist die Abschlussprüfung des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefergreifende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um als Experten in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können.

§ 2 Abschlussgrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Universitäten Hohenheim und Stuttgart gemeinsam den akademischen Grad „Master of Science in Information Systems“ (abgekürzt „M.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrangebot und Prüfungsfristen

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik beträgt einschließlich der der Zeit für die gesamte Masterprüfung vier Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Masterarbeit benötigte Zeit enthalten. Die Studienzeit darf insgesamt nicht mehr als sechs Semester betragen (vgl. aber § 15 (1) und § 16 (4)).

(2) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 3. Semesters nicht die Hälfte aller Leistungspunkte erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten; hierüber entscheidet auf Antrag des/der Studierenden der Prüfungsausschuss.

(3) Studienzeiten, in denen wegen

- Mutterschaft,
- längerer Krankheit
- oder aus anderen wichtigen Gründen, die von den jeweiligen Studierenden nicht zu vertreten sind,

ein Studium nicht möglich war und deshalb nicht ohnehin eine Beurlaubung ausgesprochen wurde, bleiben bei der Berechnung der Studienhöchstfrist unberücksichtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, die an einer vergleichbaren ausländischen Universität eingeschrieben waren, dort nachweislich einschlägige Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben haben. Ein Fachsemester bleibt unberücksichtigt, wenn Tätigkeiten in der Selbstverwaltung der Universität (nach UG § 96(1)) oder des Studentenwerks ausgeübt wurden. Entsprechende Anträge sind an den Prüfungsausschuss zu richten. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Fachsemester unberücksichtigt bleiben.

(4) Der Masterstudiengang baut konsekutiv auf einem Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik oder einem gleichwertigen Studiengang auf. Näheres regeln die Zulassungsbestimmungen.

(5) Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden zuzüglich der Zeit für die Masterarbeit.

(6) Das Studium ist in folgende fünf Fächer aufgeteilt:

- Wirtschaftsinformatik mit 14 Semesterwochenstunden
- Informatik mit 14 Semesterwochenstunden
- Betriebswirtschaftslehre mit 10 Semesterwochenstunden
- das Vertiefungsfach der Wirtschaftsinformatik mit 8 Semesterwochenstunden
- ein Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik mit 14 Semesterwochenstunden.

Jedem Fach ist die angegebene Zahl von Semesterwochenstunden zugeordnet. Das Studium jedes Faches ist modular aufgebaut. Umfang und Wahlmöglichkeiten der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlveranstaltungen) sind in § 25 ff. geregelt.

(7) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung in einer anderen Sprache als Deutsch abgehalten werden (UG § 51 (7), § 134 (2)).

§ 4 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen

(1) Im Studienplan und durch das Lehrangebot sind sicher zu stellen, dass das Studium und die Prüfungen grundsätzlich innerhalb der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können.

(2) Für die Masterprüfung sind Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu erbringen (UG § 50). Sie stehen unter der Verantwortung von Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/dozentinnen (§ 8 (2)). Studien- und Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in kumulativen Teilen erbracht. Studienleistungen können innerhalb der Bedingungen dieser Prüfungsordnung prinzipiell beliebig oft wiederholt werden. Prüfungsleistungen werden durch Prüfungen erbracht, die vor dem Ablegen beim Prüfungsamt anzumelden sind und die gemäß § 20 in der Regel nur einmal wiederholt werden können.

(3) Zu den Prüfungsleistungen hat sich der Kandidat/die Kandidatin schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Anmeldezeiten bestimmt der Prüfungsausschuss. Die Termine für die Erbringung der Studienleistungen und deren Wiederholung werden von dem zuständigen Fachvertreter/der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungen und die erworbenen Leistungspunkte werden beim Prüfungsamt erfasst.

(5) Prüfungen können nach rechtzeitiger Ankündigung mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache als Deutsch abgenommen werden (UG § 51 (7)), sofern die Lehrveranstaltungen in dieser Sprache durchgeführt wurden oder die Kandidat(inn)en nur auf diese Weise angemessen bewertet werden können.

(6) Der Masterstudiengang schließt mit der Masterprüfung ab, zu der eine benotete Abschlussarbeit (Masterarbeit) gehört.

(7) Zum Masterabschluss sind fünf Fachprüfungen gemäß § 27 abzulegen sowie eine Masterarbeit anzufertigen. Hierbei sind die zu dem jeweiligen Fach gemäß § 27 ff.

gehörenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die hierfür erforderliche Anzahl an Leistungspunkten gemäß § 26 erbracht ist.

(8) Bei Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere Auslandsaufenthalten oder bei Orts- oder Fachwechsel, kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin einen individuellen Studienverlauf und Prüfungsplan genehmigen, dessen Abschluss sich im Wesentlichen an den Regelungen dieser Prüfungsordnung zu orientieren hat.

§ 5 Mutterschutz und Erziehungsurlaub

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der § 3 (3) und § 6 (1) Mutterschutzgesetz (oder der jeweils gültigen Fassung dieses Gesetzes) unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird in die Frist nicht eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind Fristen des Erziehungsurlaubes nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin zu berücksichtigen. Spätestens 4 Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubes ist dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitzuteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume der Erziehungsurlaub in Anspruch genommen werden soll. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem Erziehungsurlaubsgesetz auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Anfertigung einer Masterarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. In diesem Fall muss nach Beendigung des Erziehungsurlaubes eine neue Masterarbeit gestellt werden.

§ 6 Leistungspunktesystem

(1) Allen Studien- und Prüfungsleistungen, die zum erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringen sind, werden Leistungspunkte (LP) zugeordnet. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Die Leistungspunkte geben den zu erwartenden gesamten zeitlichen Aufwand für die Studierenden an. Sie dienen ferner zur relativen Gewichtung von Einzelnoten bei der Errechnung von Fach- und Gesamtnoten (§ 17 (2)).

(2) Wie viele Leistungspunkte Fächern oder deren Teilgebieten zugeordnet werden, ergibt sich aus §§ 26 und 28. Einzelheiten erläutert der Studienplan.

(3) Die für eine Studien- oder Prüfungsleistung nach dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn eine mindestens ausreichende Leistung erzielt wurde, außer diese Prüfungsordnung bestimmt ausdrücklich etwas anderes.

(4) Zur Kontrolle ihres individuellen Studienfortschritts erhalten die Studierenden auf ihren Antrag vom Prüfungsamt nach dem Ende jeden Semesters einen Bescheid über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, in dem die zugehörigen Leistungen mit den

gutgeschriebenen Leistungspunkten sowie den erzielten Noten ausgewiesen werden (Studienkontoauszug). Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dieser ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet dem gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Er tagt mindestens einmal in jedem Semester. An seinen Sitzungen kann ein Mitglied des Prüfungsamtes der übernehmenden Universität mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus acht Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals aus Fakultäten, die im Studiengang Wirtschaftsinformatik Lehrveranstaltungen anbieten. Von jeder der zwei mitwirkenden Universitäten müssen je drei Professoren/Professorinnen als Mitglieder stammen; hinzu kommt von jeder Hochschule ein Mitglied aus dem akademischen Mittelbau. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin auszuwählen, der/die zur gleichen Universität gehören muss, wie das zugehörige Mitglied gehört. Anfangs werden acht Mitglieder (und ihre Stellvertreter) gewählt, von denen zwei nur auf ein Jahr und weitere drei nur auf zwei Jahre bestimmt werden. Für die weitere Besetzung gilt ein rotierendes Verfahren: Die Gemeinsame Kommission wählt jedes Jahr nur die ausscheidenden Mitglieder einschließlich deren Stellvertreter nach. Dem Prüfungsausschuss gehören ferner zwei studentische Mitglieder mit beratender Stimme an, die von den studentischen Mitgliedern der Gemeinsamen Kommission gewählt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für die studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Vorsitz und der Stellvertretung des Prüfungsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission gewählt. Beide müssen zur Professorenschaft gehören und als solche Beamte des Landes Baden-Württemberg sein. Einer der beiden Personen muss der Universität Hohenheim, die andere der Universität Stuttgart angehören.

(4) Der Vorsitzende/die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er/Sie kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, die laufenden Geschäfte zu erledigen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses, seines/seiner Vorsitzenden oder des Prüfungsamtes sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung und unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer

Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen die Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Rektorin bzw. dem Rektor der übernehmenden Universität zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer auf Vorschlag der beteiligten Fakultäten. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die der Erbringung von Prüfungsleistungen (§ 4 (1)) dienen, sind in der Regel nur Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/dozentinnen befugt (UG § 50 (4)). Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können hierfür nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren/Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten/dozentinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Gemeinsame Ausschuss nach § 50 (4) UG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, müssen die Prüfer eigenverantwortlich und selbständig Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fachgebiet durchgeführt haben.

(3) Die Beisitzer werden von den Prüfenden bestellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine mindestens der abzulegenden Prüfung gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüfungstermine und die Namen der Prüfenden sind den Kandidaten vom Prüfungsamt durch Aushang oder andere Mitteilung rechtzeitig bekannt zu geben. Die bestellten Prüfenden sind zur Abnahme der Prüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig anzuzeigen haben.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden sowie eventuelle Zuhörer gilt § 7 (6) entsprechend.

(6) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus einer der Universitäten aus, so kann die Prüfungsberechtigung vom Prüfungsausschuss mehrfach für jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 9 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zum Masterstudiengang wird nur zugelassen, wer einen Bachelorgrad in Wirtschaftsinformatik oder in einem gleichwertigen Studiengang besitzt. Einzelheiten der Zulassung zum Masterstudiengang regelt die Zulassungsordnung.

(2) Zur Masterprüfung oder einer ihrer Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang gemäß der Zulassungsordnung erfüllt,
- c) mindestens für das Semester, für das die Prüfung stattfindet, im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an den Universitäten Hohenheim und Stuttgart eingeschrieben ist,
- d) seinen Prüfungsanspruch (vgl. §§ 4 und 15) in einem gleichwertigen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für die Ablegung einer Diplom-, einer Diplomvorprüfung, einer Bachelor- oder einer Masterprüfung nicht verloren hat; in den Fällen, in denen der Prüfungsanspruch wegen eines Faches, das nicht zentral für den Masterstudiengang ist, verloren wurde, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag bei Vorliegen der anderen Voraussetzungen den Verzicht auf die oben genannte Voraussetzung aussprechen;
- e) und sich nicht in einem Prüfungsverfahren eines gleichwertigen Studiengangs befindet.

Über die Gleichwertigkeit von Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen, sofern sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
- b) das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums,
- c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Diplomvor-, eine Diplom-, eine Bachelor- oder eine Masterprüfung in einem gleichwertigen Studiengang nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen nach Absatz 2 unvollständig sind oder
- c) der Kandidat/die Kandidatin eine Diplomvor-, Diplom-, eine Bachelor- oder eine Masterprüfung in einem gleichwertigen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
- d) der Kandidat/die Kandidatin sich in einem gleichwertigen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Meldefristen für die Prüfung werden vom Prüfungsamt durch Aushang und durch Mitteilung im Internet bekannt gegeben.

§ 10 Besondere Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit und den Fachprüfungen

(1) Im Masterstudiengang sind insgesamt 120 LP zu erwerben. Die Aufteilung auf die Fächer und die Masterarbeit ist in § 26 geregelt.

(2) Innerhalb der Masterprüfung wird zur Masterarbeit nach § 14 nur zugelassen, wer mindestens 50 Leistungspunkte erreicht hat. Weiterhin muss der Kandidat/die Kandidatin in dem Fach, in dem die Masterarbeit abgelegt werden soll, mindestens 8 Leistungspunkte erworben haben. Sieht die Prüfungsordnung in dem Fach, in dem die Masterarbeit abgelegt werden soll, ein Seminar vor, so muss die Seminarleistung dieses Faches in den 8 Leistungspunkten enthalten sein. Ansonsten muss eine beliebige Seminarleistung aus dem Masterstudiengang nachgewiesen werden.

(3) Soweit ein Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre gewählt wurde und dort eine mündliche übergreifende Prüfung vorgesehen ist, wird hierzu nur zugelassen, wer in diesem Fach bereits mindestens 16 Leistungspunkte erbracht hat.

§ 11 Arten von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung teils mündlich (§ 12), teils schriftlich (§ 13) oder im Rahmen der Masterarbeit zu erbringen. Einzelheiten zur Erbringung der Leistung innerhalb des Rahmens dieser Prüfungsordnung erläutert der Studienplan.

(2) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Einzelheiten regelt der Prüfungsausschuss individuell.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin über breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu höchstens drei Kandidaten/Kandidatinnen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden bzw. Beisitzenden.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin und Fach mindestens 20 und höchstens 40 Minuten, sofern diese Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das individuelle Prüfungsergebnis ist den Betroffenen im Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens aber noch am Tag der Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten/die Kandidatin. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie über Grundlagenwissen und über besondere Kenntnisse im Prüfungsgebiet verfügt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit darf je einzelner Prüfungsleistung 180 Minuten nicht über- und 60 Minuten nicht unterschreiten. Werden mehrere Teilprüfungen in einer Klausur zusammengefasst, darf die Dauer der Klausur 240 Minuten nicht überschreiten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll nach spätestens acht Wochen abgeschlossen sein. Anschließend ist den Teilnehmenden der Klausur Gelegenheit zur Einsicht in die abgegebenen Arbeiten und zur Nachfrage nach der Bewertung zu geben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Studiengangs einschließlich der angrenzenden Fachgebiete selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist den Studieninhalten des Masterstudiengangs zu entnehmen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Findet der Kandidat/die Kandidatin von sich aus keine Betreuungsperson für die Masterarbeit, so bestimmt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine solche und veranlasst die rechtzeitige Ausgabe eines Themas.

(3) Die Masterarbeit kann nur von Professoren/Professorinnen, Hochschul- oder Privatdozenten/-dozentinnen ausgegeben, betreut und bewertet werden, soweit diese im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik das gewählte Fach in der Lehre vertreten. Soll die Masterarbeit bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Thema und Datum der Ausgabe der Arbeit sind nach der Vorgabe des Betreuers/der Betreuerin vom Prüfungsausschuss zu bestätigen und werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin hat bei der Ausgabe schriftlich zu erklären, dass an ihn/sie an keiner wissenschaftlichen Hochschule bereits ein Thema zur Bearbeitung als Masterarbeit oder als vergleichbare Arbeit in einem gleichwertigen Studiengang vergeben worden ist. Eine als anderweitige Prüfungsleistung verwendete Arbeit kann nicht als Masterarbeit vergeben oder anerkannt werden.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu erklären, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 15 Bearbeitungszeit der Masterarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind von Betreuer bzw. Betreuerin so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens bis zu zwei Monate verlängern. In diesen Fällen verlängert sich auch bei der Ausschöpfung der Höchststudienzeit von 6 Semestern die Studienzeit um die Zeit der Verlängerung der Masterarbeit.

(2) Wird die Bearbeitungszeit überschritten, so gilt die Masterarbeit als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. § 18 gilt entsprechend.

§ 16 Abschlussprojekt

(1) Die Masterarbeit kann auch als Teil eines Abschlussprojekts erbracht werden, sofern der individuelle Anteil abgrenzbar und bewertbar ist und im Umfang dem einer Masterarbeit entspricht.

(2) Ein Abschlussprojekt dauert in der Regel zwei Semester (einschließlich der zwischen den Vorlesungszeiten liegenden vorlesungsfreien Zeit). An einem Abschlussprojekt nehmen in der Regel mehrere Kandidaten/Kandidatinnen teil. Die Teilnehmer bilden für diese Dauer eine Projektgruppe. Neben fachlichen Kenntnissen erlernen die Teilnehmer Präsentations- und Diskussionstechniken, das Arbeiten im Team, systematisches Vorgehen bei größeren Problemstellungen, die Dokumentation der Resultate und Vorgehensweisen und die Einbeziehung von Rahmenbedingungen.

(3) Das Abschlussprojekt unterliegt der fachlichen Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik. Die Zulassung eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin zu einem Abschlussprojekt erfolgt durch das Prüfungsamt. Voraussetzung ist, dass der Betreuer bzw. die Betreuerin erklärt, durch die vorgeschlagene Arbeitsteilung im Projekt eine individuelle Bewertbarkeit und Notengebung sicherzustellen. Themenstellung, Datum des Projektbeginns und die verbindliche Teilnahme an dem Abschlussprojekt sind von Betreuer bzw. Betreuerin vorzuschlagen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen und werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. Dabei ist der einem Teilnehmer/einer Teilnehmerin zugeordnete Aufgabenteil in allgemeiner Form zu kennzeichnen. Mit der Einrichtung eines Abschlussprojektes ist sicherzustellen, dass nach dessen Beginn alle Teilnehmenden die Möglichkeit haben, das Projekt erfolgreich zu beenden.

(4) In einem Abschlussprojekt bearbeitet die Projektgruppe eine umfangreiche Aufgabe, die durch eine Dokumentation, zu der jedes Mitglied einen Beitrag zu leisten hat, und durch eine fakultätsöffentliche Präsentation abgeschlossen wird. Die zu bewertende Prüfungsleistung jedes Mitglieds setzt sich in der Regel aus mehreren Einzelleistungen zusammen, die von dem Prüfer/der Prüferin zu Projektbeginn festgelegt werden. Die Einzelleistungen sind innerhalb der Laufzeit des Projekts zu erbringen, es sei denn, das Mitglied hat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit für ein einzelnes Mitglied oder für das Abschlussprojekt insgesamt um bis zu 2 Monate verlängern. In diesen Fällen verlängert sich bei Ausschöpfung der Höchststudienzeit von 6 Semestern auch die Studienzeit um die Zeit der Verlängerung des Abschlussprojektes.

§ 17 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt, die Noten für die Studienleistungen von den zuständigen Fachvertretern/Fachvertreterinnen. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut:	eine hervorragende Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierenden Bewertung sind bei den Einzelnoten folgende Zwischenwerte zulässig: Sehr gut (1,3); gut (1,7); gut (2,3); befriedigend (2,7); befriedigend (3,3); ausreichend (3,7).

(2) Noten der einzelnen Prüfungsfächer (Fachnoten) werden als Durchschnitt aus den Noten der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen gebildet, indem sie mit den Leistungspunkten gewichtet werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Masterabschlusses errechnet sich als der mit den Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt aller zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.

(4) Im Zeugnis genannte Noten werden wie folgt angegeben:

bis 1,1 als	sehr gut	(1,0)
ab 1,2 bis 1,5 als	sehr gut	(1,3)
ab 1,6 bis 1,8 als	gut	(1,7)
ab 1,9 bis 2,1 als	gut	(2,0)
ab 2,2 bis 2,5 als	gut	(2,3)
ab 2,6 bis 2,8 als	befriedigend	(2,7)
ab 2,9 bis 3,1 als	befriedigend	(3,0)

ab 3,2 bis 3,5 als	befriedigend	(3,3)
ab 3,6 bis 3,8 als	ausreichend	(3,7)
ab 3,9 bis 4,0 als	ausreichend	(4,0)

§ 18 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint, wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder wenn er/sie die Leistung nicht fristgerecht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend alleine zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die betreffende Prüfung im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder den Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Zu Widersprüchen siehe § 7 (7). Der Kandidat/die Kandidatin kann zugleich beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Hat sich ein Studierender/eine Studierende in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis der Krankheit gleich.

§ 19 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Leistungspunkte in dem Fach erzielt wurden und die nach § 17 (2) berechnete Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden worden sind, vgl. § 27.

(3) Wer eine Fachprüfung oder die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden hat, erhält vom Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid hierüber, der zugleich eine Mitteilung darüber enthält, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Leistung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Wer die Masterprüfung insgesamt nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und auf Vorlage des entsprechenden Nachweises sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist. Die Erteilung einer Exmatrikulationsbescheinigung im Masterstudiengang schließt nicht aus, dass zugleich eine Immatrikulation in einem anderen Studiengang an der gleichen Universität erfolgt oder bestehen bleibt.

§ 20 Wiederholungen von Prüfungsleistungen und Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen einer Fachprüfung können innerhalb der in § 3 genannten Fristen einmal wiederholt werden, sofern sich aus diesem Paragraphen nichts Abweichendes ergibt. Bei einer nicht bestandenen Fachprüfung müssen nur die nicht bestandenen Teilleistungen wiederholt werden. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird als Endnote des betreffenden Teils gewertet.

(2) Die Masterarbeit darf nur einmal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Teilleistung ist nicht zulässig.

(4) Fehlgeschlagene Prüfungsversuche in gleichwertigen Fächern in gleichwertigen Studiengängen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Insoweit besteht eine Erklärungspflicht des/der Studierenden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen (vgl. § 4 (2)) können nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb der für das Masterstudium vorgeschriebenen Zeit erbracht werden (§ 3 (1)). Gelingt das nicht, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(6) Eine Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Termin abgelegt werden. Wird die Frist für die Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(7) Innerhalb der Fachprüfung gilt in jedem Fach jeweils eine nicht bestandene Prüfungsleistung auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin als nicht unternommen.

(8) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine weitere Wiederholung nicht möglich ist oder der Prüfungsanspruch durch Fristüberschreitung erloschen ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik (UG § 50 (1)).

§ 21 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem gleichwertigen (vgl. § 9) Studiengang an einer Universität oder an einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfung anerkannt werden soll. Eine Masterarbeit kann nicht anerkannt werden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik gemäß dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften, denen beide Universitäten zugestimmt haben, zu beachten. Die Akademischen Auslandsämter sind in Zweifelsfällen zu hören. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere Fachhochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

(4) Für an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte anerkannte Leistungen werden die nach dem Leistungspunktesystem dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkte erteilt. Im Zeugnis ist beim entsprechenden Fach anzugeben, welcher Anteil der Leistungen (gemessen in Leistungspunkten) auf Grund von anderswo erbrachten Leistungen anerkannt wurde. Bei Anteilen unter 20 % kann dieser Hinweis auf Antrag unterbleiben.

(5) Bei Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen werden – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – auch die Noten übernommen und in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einbezogen. Soweit die Notensysteme nicht vergleichbar sind, bleiben die anerkannten Leistungen für die Ermittlung der Noten unberücksichtigt. Umfasst der Anteil der solchermaßen anerkannten Leistungen mehr als ein Drittel der Leistungspunkte eines Faches, wird eine Note in diesem Fach nicht ermittelt. Im Zeugnis erscheint stattdessen der Vermerk „bestanden“. Wird für mindestens zwei Fächer keine Fachnote erteilt, unterbleibt auch die Bildung einer Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 22 Zeugnis, Masterurkunde und Verleihung des Mastergrades

(1) Wer die Masterprüfung bestanden hat, erhält unverzüglich nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis der Masterprüfung werden die Durchschnittsnoten der allgemeinen Studienleistungen, die Fachnoten, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote (§ 17) aufgenommen. Im Zeugnis der Masterprüfung sind ferner die gewählten Vertiefungsfächer sowie die anderen Masterprüfungsfächer anzugeben.

(2) Wer in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern eine Fachprüfung oder eine vom Prüfungsausschuss genehmigte Zusatzprüfung vollständig abgelegt hat, kann auf Antrag deren Ergebnis ohne Einrechnung in die Gesamtnote zusätzlich im Zeugnis angeben lassen. Auf Antrag kann außerdem die benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(3) Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Auf Antrag soll unverzüglich eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Masterprüfung ausgestellt werden.

(5) Ist die Masterprüfung bestanden, erstellt das Prüfungsamt eine Urkunde für den akademischen Abschlussgrad gemäß § 2. Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie kann sofort oder im Rahmen einer Abschlussfeier ausgehändigt werden. In ihr wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses und dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln beider Universitäten versehen.

(6) Hat der Kandidat/die Kandidatin in der Masterprüfung eine Gesamtnote von 1,2 oder besser erreicht, so wird ihm/ihr das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. Dieses Prädikat ist auf der Urkunde und im Zeugnis anzugeben.

(7) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können Urkunde und Zeugnis auch in englischer Übersetzung ausgestellt werden.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird das Recht zur Führung des Mastergrades erworben.

(9) Mit dem Zeugnis wird zugleich ein Diploma Supplement ausgehändigt, welches die Inhalte des Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik und das Prüfungssystem genau beschreibt.

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich innerhalb von 5 Jahren die Note für diejenige Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschungsabsicht bestand, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung bzw. der Fachprüfung geheilt. Wurde die Zulassung zur Fachprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Die Einziehung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Fachprüfung bzw. der Masterprüfung wird den Betroffenen auf Antrag Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen zwölf Monaten nach Abschluss des Prüfungsverfahrens über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Studiengangsspezifische Bestimmungen

§ 25 Prüfungsfächer im Masterstudiengang

Die Fächer der Masterprüfung sind:

1. Wirtschaftsinformatik
2. Informatik
3. Betriebswirtschaftslehre
4. das Vertiefungsfach der Wirtschaftsinformatik gemäß § 30
5. ein Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik gemäß § 31

§ 26 Zuordnung der Leistungspunkte

(1) In den Fächern der Masterprüfung nach § 25 sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erbringen. Sie teilen sich wie folgt auf:

- | | |
|---|--------------------|
| - Wirtschaftsinformatik: | 21 Leistungspunkte |
| - Informatik: | 21 Leistungspunkte |
| - Betriebswirtschaftslehre: | 12 Leistungspunkte |
| - Vertiefungsfach der Wirtschaftsinformatik: | 12 Leistungspunkte |
| - Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder Informatik: | 24 Leistungspunkte |

Die Leistungspunkte werden modular gemäß § 28 erworben.

(2) Die Masterarbeit wird mit 30 Leistungspunkten gewertet.

§ 27 Bestehen der Prüfungsfächer und der Masterprüfung

(1) Im Masterstudium sind die Fachprüfungen sowie die Masterarbeit zu absolvieren. Die Fachprüfungen setzen sich zusammen aus Studien- und Prüfungsleistungen. Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der folgenden Paragraphen schriftliche oder mündliche Leistungen sein. Die Prüfung in einem Fach ist bestanden, wenn die zugehörigen Leistungspunkte gemäß § 26 erlangt sind.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 120 Leistungspunkte erreicht sind. Sie setzen sich gemäß § 26 zusammen aus den 90 Leistungspunkten in den fünf Fächern gemäß § 25 und den 30 Leistungspunkten der Masterarbeit.

§ 28 Leistungspunkte innerhalb der Prüfungsfächer

(1) In der Wirtschaftsinformatik sind in jeweils drei Veranstaltungen dieses Faches je 3 Leistungspunkte aus Prüfungsklausuren von je zwischen 90 und 120 Minuten Dauer zu erlangen. Die Studienleistungen von 12 Leistungspunkten erläutert der Studienplan.

(2) In der Informatik sind 9 Leistungspunkte als Studienleistung und 12 als Prüfungsleistung zu erbringen. Für die Studienleistungen müssen zwei der folgenden Veranstaltungsbereiche gewählt werden, die jeweils 4 oder 5 LP zählen:

- Logik (Klausur, 60 Minuten, 5 LP)
- Entwurf und Analyse effizienter Algorithmen (mündlich gemäß §12, 4 LP)
- Netze und Prozesse (Klausur, 120 Minuten, 5 LP)
- Evolutionäre Algorithmen (mündlich gemäß § 12, 4 LP)

Werden 10 statt 9 LP erbracht, so geht die schlechtere der erbrachten Noten nur mit 4 LP in die Fachnote ein.

Zur Erbringung der Prüfungsleistungen ist eines der Informatik-Teilfächer aus § 29 im Umfang von mindestens sieben Semesterwochenstunden zu wählen. Die zugehörige Grundlagenveranstaltung wird in einer Klausur von 60 Minuten und die weiteren (zum Teil wählbaren) Veranstaltungen in einer mündlichen Prüfung gemäß § 12 abgeprüft.

Der Studienplan kann vorsehen, dass in besonderen Fällen die Veranstaltungen für die Studienleistungen durch vergleichbare Veranstaltungen im jeweiligen Studienjahr ersetzt werden.

(3) In Betriebswirtschaftslehre sind fünf Veranstaltungen zu belegen und mit Prüfungsklausuren von je zwischen 90 und 120 Minuten Dauer abzuschließen. Die besten vier Ergebnisse werden mit je 3 Leistungspunkten angerechnet.

(4) Im Vertiefungsfach der Wirtschaftsinformatik

- gehört zu den Prüfungsleistungen eine Prüfungsklausur von 3 Leistungspunkten. Sie hat eine Dauer von mindestens 60 und höchstens 120 Minuten.
- ist eine mündliche Prüfung von weiteren 3 Leistungspunkten als abschließende Prüfungsleistung zu erbringen.

- sind Studienleistungen im Umfang von 6 Leistungspunkten zu erbringen. Einzelheiten dazu erläutert der Studienplan.

(5) Im Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder der Informatik richten sich Inhalte und Formen der Prüfung nach dem gewählten Fach. Wird ein betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach gewählt, bestimmen sich die Einzelheiten nach den für die entsprechenden Vertiefungsfächer derzeit geltenden Prüfungsordnungen der Universität Hohenheim (soweit das Vertiefungsfach nach § 31 Absatz 2 gewählt wird) bzw. der Universität Stuttgart (soweit das Vertiefungsfach nach § 31 Absatz 3 gewählt wird). Dies erläutert zusätzlich der Studienplan. Wird ein Vertiefungsfach der Informatik gemäß § 31 Absatz 4 gewählt, sind in den gewählten Informatik-Teilfächern insgesamt zwei Prüfungsleistungen zu je mindestens sieben Semesterwochenstunden zu erbringen. Die Prüfungen sind mündlich und dauern 30 bis 40 Minuten.

§ 29 Informatik-Teilfächer

Informatik-Teilfächer sind:

1. Architektur von Anwendungssystemen
2. Datenbanken und Informationssysteme
3. Graphische Ingenieursysteme
4. Kommunikationsnetze
5. Modellbildung und Simulation
6. Programmiersprachen und ihre Übersetzer
7. Rechnerarchitektur
8. Sichere und Zuverlässige Systeme
9. Software Engineering
10. Theoretische Informatik
11. Verteilte KI und Bildverstehen
12. Verteilte Systeme
13. Visualisierung und Interaktive Systeme
14. Wissensverarbeitung und Sprachverstehen

§ 30 Vertiefungsfach der Wirtschaftsinformatik

Als Vertiefungsfach der Wirtschaftsinformatik ist eines der folgenden Fächer zu wählen:

1. Informationssysteme für die digitale Ökonomie
2. Informationssysteme für Service Industry und Service Engineering

§ 31 Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder Informatik

(1) Als Vertiefungsfach der Betriebswirtschaftslehre oder Informatik ist entweder ein betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach oder ein Vertiefungsfach der Informatik zu wählen. Als betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach stehen die Fächer aus Absatz 2 und Absatz 3 zur Wahl. Ein Vertiefungsfach der Informatik kann gemäß Absatz 4 gewählt werden.

(2) Als betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach zum Studium an der Universität Hohenheim stehen zur Wahl:

1. Bankwirtschaft und Finanzdienstleistungen
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Prüfungswesen
3. Controlling
4. Life Science Information Systems
5. Management sozialer Einrichtungen
6. Marketing
7. Personalwesen und Organisation
8. Produktion und Logistik
9. Rechnungswesen und Finanzierung
10. Umweltmanagement
11. Unternehmensforschung
12. Wirtschaftspsychologie

(3) Als betriebswirtschaftliches Vertiefungsfach zum Studium an der Universität Stuttgart stehen zur Wahl:

1. Betriebswirtschaftliche Organisationslehre
2. Betriebswirtschaftliche Prüfung
3. Controlling
4. Electronic Business
5. Finanzwirtschaft
6. Forschungs- und Innovationsmanagement
7. Industriegütermarketing
8. Marketing
9. Personalmanagement
10. Unternehmensführung
11. Unternehmenslogistik

(4) Als Vertiefungsfach in Informatik kann jede Kombination von zwei Informatik-Teilfächern gemäß § 29 gewählt werden. Das Informatik-Teilfach, das bereits zur Erbringung der Prüfungsleistung gemäß § 28 Absatz 2 gewählt wurde, ist als Informatik-Teilfach eines Vertiefungsfaches ausgeschlossen. Im Übrigen muss in der Kombination mindestens eines der Teilfächer „Architektur von Anwendungssystemen“, „Datenbanken und Informationssysteme“, „Modellbildung und Simulation“, „Verteilte Systeme“, „Visualisierung und interaktive Systeme“ oder „Wissensverarbeitung und Sprachverstehen“ enthalten sein. Bereits im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik oder einem gleichwertigen Studiengang geprüfte Teile dürfen nicht noch einmal gewählt werden. Die Fachbezeichnung setzt sich dann aus den Bezeichnungen der beiden Teilfächer zusammen.

(5) Einzelheiten der Vertiefungsfächer erläutert der Studienplan.

III. Schlussbestimmung

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim bzw. in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 1. Oktober 2004

Professor Dr. Hans – Peter Liebig
Rektor der Universität Hohenheim

Prof. Dr. Ing. habil Fritsch
Rektor der Universität Stuttgart

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.